

Flächennutzungsplan-Teiländerung "Rückgabe Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße"

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Offenlage)
vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Flächennutzungsplan-Teiländerung "Rückgabe Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße"

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 10.02.2025 bis 14.03.2025
 Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	naturenergie netze GmbH Schreiben vom 10.02.2025	Gegen die FNP-Teiländerung "Rückgabe Sonderbaufläche Erdaushubzwischenlager im Bereich nördlich Römerstraße" auf dem Flurstück 3359 in Rheinfelden haben wir keine Einwände. Auf dem Flurstück befinden sich keine Anlagen der naturenergie netze GmbH. Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://plan-service.regiodata-service.de . Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Zell, unter der Telefonnummer: 07625 / 9250 - 3952 oder per Mail an: Betrieb.Zell@naturenergie-netze.de. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.	Kenntnisnahme
2	Amprion GmbH Schreiben vom 13.02.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Weitere zuständige Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls beteiligt.
3	badenovaNETZE Schreiben vom 20.02.2025	Keine Einwände und keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
4	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Raumordnungsbehörde Schreiben vom 03.03.2025	Die Höhere Raumordnungsbehörde bedankt sich, dass die Anregung aufgegriffen wurde und begrüßt die gegenüberstellende Darstellung des Änderungsbereich im zeichnerischen Teil. Im Übrigen werden Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen. Die erneute StN des LGRG fügen wir Ihnen gerne an. Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus liegen uns nicht vor.	Kenntnisnahme

5	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 17.02.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex .	Kenntnisnahme
		1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Kenntnisnahme
		1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen , Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	Kenntnisnahme
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme

		<p>2.1 Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	
		<p>2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme
		<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme
		<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme
		<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p>	Kenntnisnahme

		<p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhome-page entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
6	<p>Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg</p> <p>Schreiben vom 28.02.2025</p>	<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Zweckverband Dinkelberger Wasserversorgung keine Bedenken bei der Erstellung des neuen Baugebietes „Rückbau Sonderbaufläche“ sieht. Die Wasserversorgung ist zum jetzigen Zeitpunkt auch für das geplante Baugebiet gesichert.</p>	Kenntnisnahme
7	<p>Landratsamt Lörrach Baurecht</p> <p>Schreiben vom 14.03.2025</p>	<p>Umwelt <u>Boden & Grundwasser</u></p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Schreiben vom 23.09.2024 <u>Umwelt/ Boden & Grundwasser</u> <i>Die Rückgabe der Sonderbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzung wird grundsätzlich begrüßt. Da die Fläche temporär bereits als Lagerfläche genutzt wurde, ist allerdings davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen, insbesondere durch Verdichtungen, beeinträchtigt wurden.</i> <i>Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann eine ordnungsgemäße Rückgabe nur unter der Maßgabe erfolgen, dass entsprechend notwendige Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen. Dabei sind die einschlägigen Vorgaben, wie etwa in der „DIN 18915 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten und die Durchführung durch sachverständige Person vorzunehmen.</i> <i>Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch den temporär stattgefundenen Zwischenlagerbetrieb keine Bodenverunreinigungen entstanden sind, die eine landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen.</i> <i>Sofern Anhaltspunkte für Verunreinigungen vorliegen, sind Bodenuntersuchungen gemäß den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erforderlich.</i></p>	Kenntnisnahme

Rheinfelden (Baden), 17.03.2025